

Patienteninformationsblatt

über die Meldung einer Hautkrebserkrankung durch Sonnenlicht im Arbeitsleben an den Unfallversicherungsträger

Sehr geehrte Patientin,
sehr geehrter Patient,

Ihr Hautarzt hat den Verdacht, dass die lichtbedingte Schädigung Ihrer Haut durch Ihre berufliche Tätigkeit im Freien mitverursacht wurde. Möglicherweise hat sich bei Ihnen schon eine Hautkrebserkrankung entwickelt.

Welcher Hautkrebs kann derzeit bereits als Listen-Berufskrankheit anerkannt werden?

- Hautkrebs durch Arsen (BK-Nr. 1108)
- Hautkrebs durch ionisierende Strahlen (BK-Nr. 2402)
- Hautkrebs oder zur Krebsbildung neigende Hautveränderungen durch Ruß, Rohparaffin, Teer, Anthraxen, Pech oder ähnliche Stoffe (BK-Nr. 5102)
- Plattenepithelkarzinome oder multiple aktinische Keratosen der Haut durch natürliche UV-Strahlung (BK-Nr. 5103)

Die Tatsache, dass Sonnenlicht (UV-Licht) Hautkrebs verursachen kann, ist schon lange bekannt.

Neuere Studien konnten zeigen, dass Sonnenlichteinwirkung während der Berufsausübung so bedeutend sein kann, dass UV-bedingter Hautkrebs auch eine Berufskrankheit sein kann.

Mit Wirkung zum 1. Januar 2015 hat der Gesetzgeber „Plattenepithelkarzinome der Haut oder multiple

aktinische Keratosen der Haut durch natürliche UV-Strahlung“ unter der Nummer 5103 in die Berufskrankheitenliste aufgenommen.

Bei Verdacht auf das Vorliegen einer Berufskrankheit besteht eine Meldepflicht für den Arzt.

Ihr Hautarzt benötigt für die Meldung an den Unfallversicherungsträger (UV-Träger) persönliche Angaben von Ihnen. Daher wird er Ihnen auch Fragen zum Beruf, zur Lichtbelastung am Arbeitsplatz, zu Vorerkrankungen und zu Medikamenten stellen.

Was passiert nach einer Meldung?

Der Unfallversicherungsträger (UV-Träger) wird prüfen, ob und in welchem Maße Sie beruflich dem Sonnenlicht ausgesetzt waren. Die medizinischen Befunde werden zusammengeführt und Sie werden im Regelfall von einem medizinischen Gutachter untersucht werden.

Der UV-Träger wird Ihnen eine Auswahl von qualifizierten Gutachtern vorschlagen, aus der Sie selbst einen Gutachter auswählen können.

Bei Anerkennung einer Berufskrankheit ist der UV-Träger für die Erkrankung zuständig, nicht mehr Ihre Krankenkasse. Dies ist z.B. von besonderer Bedeutung für die Anwendung neuer Therapieverfahren, da diese meistens (noch) nicht

Was ist ein UV-Träger?

Unfallversicherungsträger sind die gewerblichen Berufsgenossenschaften, die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften, die Unfallkassen und Gemeindeunfallversicherungsverbände der öffentlichen Hand.

Jeder Arbeitnehmer ist gesetzlich über seinen Arbeitgeber gegen Arbeits- und Wegeunfälle und Berufskrankheiten (auch wenn eine Berufskrankheit erst im Rentenalter auftritt!) bei einem UV-Träger versichert. Für Selbständige ist eine freiwillige Versicherung möglich.

von den gesetzlichen Krankenkassen bezahlt werden.

Zur Therapie können auch Sonnenschutzcremes mit hohem Lichtschutzfaktor gehören. Zuzahlung und Rezeptgebühren entfallen im Rahmen der Heilbehandlung durch den UV-Träger.

Möglicherweise steht Ihnen auch eine Rentenleistung zu.

Nachteile durch eine Meldung können Ihnen nicht entstehen.

Sollten Sie nicht damit einverstanden sein, dass Ihr Arbeitgeber etwas von Ihrer Hautkrebserkrankung erfährt, weisen Sie Ihren Hautarzt darauf hin. Er vermerkt dies in der ärztlichen Verdachtsanzeige und informiert den UV-Träger; dieser wird sich dann nur mit Ihnen in Verbindung setzen.